

Die Bankgesellschaft - in der Sackgasse?

Beat Brenner

"Wenn man Werte nicht findet, sondern schafft, dann muss jeder . . . Visionär . . . seine eigene Vision durchsetzen . . . So kommt es zum Krieg aller gegen alle." Dieses Zitat des Sozialphilosophen Isaiah Berlin findet sich nicht in einem wirtschaftlichen oder juristischen Aufsatz. Berlin weiss sich in seinem Buch "Das krumme Holz der Humanität" vor allem der Ideengeschichte verpflichtet. Gleichwohl ist es kaum vermessen, Berlins Diktum auf eine scheinbar wesentlich profanere Auseinandersetzung umzumünzen, auf die verschiedenen Kontroversen zwischen der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) und ihrer mit Abstand grössten Minderheitsaktionärin, der zur BZ-Gruppe um Martin Ebner gehörenden BK Vision. Uneins waren sich die beiden 1993 über die Modalitäten der Kapitalerhöhung. Hier muss nun das Bundesgericht entscheiden. Dieses Frühjahr stritt man um die optimale Grösse des Verwaltungsrats. Nun kommt es am 22. November zu dem bis anhin grössten Schlagabtausch.

Der Ort ist gut gewählt: Im Hallenstadion Zürich Oerlikon sollen die SBG-Aktionäre den einstimmig gefällten Antrag ihres Verwaltungsrats auf Einführung von Einheits-Inhaberaktien mit einer Zweidrittelmehrheit gutheissen. Wie in diesen Spalten ausführlich dargestellt, will der Verwaltungsrat dadurch die vollständige Gleichstellung der bisherigen Namen- und Inhaberaktionäre erreichen. 1975 war die Ungleichbehandlung vom SBG-Verwaltungsrat bewusst eingeführt worden. Es galt, die Schweizer Verankerung der SBG stimmrechtsmässig sicherzustellen. Die damals als aktionärsfreundlich bezeichnete Ausgabe von Namenaktien zulasten der Substanz und die massive Verwässerung der Stimmrechte waren 1975 ein unbestrittenes Mittel, um einer möglichen Übernahme durch arabische Investoren vorzubeugen. Heute ist es die Ebner-Gruppe mit ihren nur teilweise bekannten Eigentümern, die sich für die erstklassige Bank interessiert.

Wenn nun der SBG-Verwaltungsrat die vor knapp 20 Jahren errichteten Palisaden niederreissen möchte, so ist dies das eine. Die Idee, eine Bankgesellschaft zu schaffen, an deren Inhaberaktien sich jedermann ohne Vinkulierungsbestimmungen und statutenmässige Stimmrechtsbegrenzungen beteiligen kann, ist bestechend, liegt im internationalen Trend und hat den unbestrittenen Vorteil, dass Stimmrecht und kapitalmässige Beteiligung völlig identisch sind. Das andere ist indessen, dass sich diese Massnahme heute erklärermassen gegen die unbequeme Ebner-Gruppe richtet. Die Herstellung idealer Bedingungen ist das Fernziel. Erschwerend kommt hinzu, dass der Übergang zum neuen Regime mit einer Aberkennung bisheriger Stimmprivilegien verbunden ist. Was das neue Aktienrecht dazu besagt, wird unterschiedlich beurteilt.

Dies bereitet Probleme, ist doch die ausserordentliche Generalversammlung vom 22. November von grundsätzlicher Bedeutung. Je nach Ausgang der Abstimmung dürfte sich auch hier "Lausanne" mit dem Beschluss zu befassen haben. Beim Antrag auf Einführung der Einheits-Inhaberaktien kollidieren im Moment Interessen der Inhaber- mit jenen der Namenaktionäre. Die Namenaktionäre, deren Titel an der Börse eine nachweisbare Stimmrechtsprämie hatten, sollen für die Wegnahme ihres qualifizierten Stimmrechts nicht entschädigt werden. Die Inhaberaktionäre wiederum werden aufgewertet: Endlich entspricht ihr Kapitaleinsatz auch dem Stimmrecht. Verwaltungsratspräsident Nikolaus Senn begründet den Verzicht auf eine Abgeltung zuhanden der Namenaktionäre mit der seines Erachtens unnatürlichen Hausse der Titel in den letzten Monaten. Daneben ist er der Auffassung, dass im Entschädigungsfall mit Si-

cherheit die Inhaberaktionäre klagen würden. Im weiteren habe die SBG nie ein Hehl daraus gemacht, dass sie Einheitsaktien schaffen werde.

In der Tat hat die Bank 1990 die Straffung der Kapitalstruktur in Aussicht gestellt. Doch zugleich war die Beibehaltung des schweizerischen Charakters (was damals nur über Namenaktien möglich war) von der Bank als unerlässlich bezeichnet worden. Ab 1995 sorgen nach ihrem Dafürhalten nun die neuen Meldepflichten des Banken- und Börsenrechts für die entsprechenden Kontrollen. Nicht mehr die Bank selbst, sondern die Behörden sollen künftig darüber wachen, ob das Institut den Qualitätsnamen "Schweizerisch" zu Recht tragen kann. Doch zugleich hat dies den Verwaltungsrat nicht daran gehindert, 1993 im Rahmen der nun beim Bundesgericht hängigen Kapitalerhöhung wesentlich mehr Namen- als Inhaberaktien zu schaffen . . .

Kann in Kenntnis dieser Situation davon ausgegangen werden, dass die SBG-interne Vision dem Markt vollständig und gleichsam abrufbar bekannt war? Sonderlich viel scheint dafür nicht zu sprechen. Der Markt wusste indessen seit geraumer Zeit, dass sich die BK Vision auf den Kauf von SBG-Namenstimmen kapriziert hat. Fein säuberlich berichtet die zweitälteste der "Visionen" seit ihrer Gründung (1991) alle vier Monate über die Veränderung ihres Portefeuilles. SBG-Verwaltungsratspräsident Senn wiederum gab vor den Medien bekannt, dass ihm Ebner schon vor der Generalversammlung vom 29. April 1994 erklärt habe, er werde 1995, spätestens aber 1996 über die Stimmenmehrheit verfügen. Senn nahm dies nach eigenem Bekunden damals nicht besonders ernst. Völlig anders war die Lage nach der Generalversammlung, als Ebner mit seinen Anträgen auf eine Reduktion des Verwaltungsrats 40% der Stimmen hinter sich scharen konnte. Dies stellt einen krassen Unterschied zu früher dar: Noch an der Generalversammlung 1990 hatte die SBG via Depotstimmrecht und Drittvertretungen 68% der Stimmen kontrolliert und war damit immun gegen bot- und unbotmässige Anträge. Ist es also fair und korrekt, in einem bereits tobenden Kampf um Aktionärsstimmen die Stimmrechte einer ganzen Klasse von Aktionären verwässern zu wollen?

Nach dem heutigen Stand der Dinge deutet aber sehr viel darauf hin, dass es am 22. November zu einem Hornberger Schiessen kommt: Bringt die SBG, nicht zuletzt dank ihrer da und dort sehr umstrittenen Art der Stimmenakquisition das qualifizierte Mehr auf, so wird die Ebner-Gruppe diesen Beschluss mit grosser Wahrscheinlichkeit anfechten. Das geschieht zweifellos aus Eigeninteresse. Doch eine möglichst rasche bundesgerichtliche Würdigung der rechtlichen Frage wäre auch im elementaren Interesse des Finanzplatzes Schweiz. Dies hätte allerdings zur Folge, dass bis zum definitiven Gerichtsentscheid die SBG mit ihrer alten Aktionärsstruktur leben müsste. Trotzdem würde sie dann, wie Verwaltungsratspräsident Senn festhält, ihr Reformvorhaben weiterverfolgen.

Obsiegen indessen die von der BZ-Gruppe angeführten Namenaktionäre, so kommt zum Ungemach des Verwaltungsrats, eine Niederlage erlitten zu haben, weiteres dazu. A contrecour müsste die Bank mit einer in ihren Augen überholten Kapitalstruktur leben. Daneben wären, genau wie im Fall einer Klage der BK Vision, Managementkapazitäten der SBG im Kampf gegen den "Gegner" gebunden. Insofern scheint der Verwaltungsrat mit seinem Vorgehen die Bank in eine Sackgasse manövriert zu haben. Der BZ-Gruppe scheint dies dagegen die freie Wahl des Weges zu ermöglichen. Jedes Abstimmungsergebnis kann im besonderen zur Akquisition weiterer Namenaktien legal eingesetzt werden. Somit ist die nächste Konfrontation unvermeidlich: Sie wird an der ordentlichen SBG-Generalversammlung vom 27. April 1995 stattfinden, wenn es um die Neuwahlen geht. Zweifellos wird die BZ-Gruppe samt zugewandten Orten dann versuchen, den Verwaltungsrat so umzukrempeln (und zu redimensionieren), dass er ihre Interessen entsprechend dem Gewicht der Namenstimmen vertritt.

Doch die BK Vision befindet sich nicht unbedingt in einer komfortablen Situation. Sie ist, wie die anderen "Ebner-Visionen" (und die SBG), auf Publikumsaktionäre angewiesen, die zu ihrem Institut stehen können und stehen wollen. Dazu muss sie ihrer selbstgewählten Rolle des "Eigentümer-Aktionärs" gerecht werden. Sie muss durch die Bewirtschaftung ihrer Beteiligungen tatsächlich Mehrwert schaffen und beweisen, dass sie die Verwaltungsräte für die Interessen der Eigentümer sensibilisieren kann. Derzeit ist der Mehrwert der BK Vision deutlich am Schwinden, neue Erfolge werden erwartet. Auf Dauer können sich diese angesichts der Zielvorgabe nicht darin erschöpfen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die BK Vision müsste sonst als "Prozess-Vision" firmieren . . . Daneben hat die BK Vision auf den SBG-Verwaltungsratsentscheid kaum souverän reagiert. Der Eigentümer-Aktionär konterte nicht mit einem einprägsamen "Thesenanschlag", der unmissverständlich klar gemacht hätte, dass man nicht der kurzfristigen Gewinnmaximierung und schon gar nicht dem Asset-Stripping verpflichtet ist. Ebenso wenig gelang es ihm herauszustreichen, dass auch ohne sein Zutun der Strukturwandel in der Bankbranche anhalten wird. (Wenig später machte dies indessen die SBG deutlich: Generaldirektor Rinderknecht vertrat noch in privatem Rahmen die an sich nicht neue Auffassung, dass bis zum Jahr 2000 im Bankgewerbe 20 000 Stellen abgebaut würden, Senn bestätigte dies wenig später in einem Radiointerview.)

Man kann es drehen und wenden, wie man will, die Kontroverse führt immer wieder auf Isaiah Berlins Diktum zurück. Im vorliegenden Fall geht dies zulasten der grössten Schweizer Bank und zulasten des gesamten Finanzplatzes Schweiz. - Ende der achtziger Jahre bestand in der SBG die "Vision einer beispielhaften Bank". Sofern dies für die Bank auch heute gilt, so ist es für die SBG zwingend, dass sie eine Einigung sucht. Die Traktandenliste vom 22. November schliesst dies aus.

126461, NZZ, 19.11.94, Words: 1330, NO: 5D8D72E0BC18A2584B867892B6B5C8EE